

Die Rabenmunds und die kaiserliche Thronfolge

Von Ragnar Schwefel

Nachdem die Rabenmunds in Fehde mit den Streitzijs lagen und die Fehde einige Opfer gefordert hatte, entschlossen sich die Familien, bei einem gemeinsamen Familienrat, ihre Streitigkeiten beizulegen. Hierbei lernten sich der spätere Fürst Darpatiens Helmbrecht und der spätere Kaiser Reto kennen und schlossen Freundschaft.

Diese Freundschaft führte im Jahr 38 v.H. zur Hochzeit zwischen Helmbrechts Sohn Egilmar und Retos Schwester Samia.

Aus dieser Verbindung gingen die Kinder Answin, Hildelind und Aldessia hervor.

Als Reto schließlich unter maßgeblicher Hilfe Helmbrechts die kaiserlichen Zwillinge vom Thron in Gareth verjagt hatte und selber zum Kaiser gekrönt wurde, nahm er seinen Neffen und seine Nichten in die kaiserliche Familie auf. Dies erstreckte sich später auch noch auf die beiden erstgeborenen Kinder Answins und die erstgeborene Tochter Hildelinds, Irmegunde.

Nachdem Kaiser Hal Answin 5 Hal vom Kaiserhof verbannt und als Graf von Wehrheim entlehnt hatte, widerrief Hal damit auch implizit die Aufnahme Answins in die kaiserliche Familie (ob sich dies auch auf seine Kinder und auf Hildelind und ihre Tochter erstreckte ist unklar, aber unwahrscheinlich).

Als Kaiser Hal 17 Hal verschwand stand nur noch Brin zwischen den Rabenmunds und dem Kaiserthron. Answin nutzte diese Chance und ließ sich zum Kaiser krönen.

Nach dem Ende der Usurpation sollte Answin als Hochverräter verurteilt werden (er entzog sich dem Urteil durch Flucht). Seine eigene Familie schloss ihn zwar nicht formal aus der Familie aus (im Gegensatz zu Irmegundes jüngerem Bruder Corelian), doch Fürstin Irmegunde, als neues Familienoberhaupt, schloss ihn und seine Kinder endgültig und für alle Zeit aus der Erbfolge der Familie aus.

Seit dem ist strittig, ob sich dies auch auf die kaiserliche Erbfolge erstreckte oder nicht, insbesondere ob die Familie Rabenmund die Kompetenz hatte, Answin und seine Kinder auch aus der kaiserlichen Erbfolge auszuschließen oder ob dieses Recht nicht nur der Kaiser bzw. seine Familie hat. Dass letztere dies getan hätten, ist nicht überliefert.

Somit gibt es nach wie vor die Rechtsauffassung Barnhelms, des letzten lebenden Kindes Answins, der sagt, die Familie bzw. Irmegunde konnte ihn und seine Kinder, Nichten und Neffen gar nicht aus der Thronfolge ausschließen und die Rechtsauffassung Ucurians, der sagt, dass seine Schwester angesichts der Verfehlungen Answins dies sehr wohl durfte.

Aus dem direkten Zweig des Hauses Gareth, das von Kaiser Reto abstammt, gibt es nur noch zwei Personen, die potentiell den Thron des Kaiserreiches besteigen konnten: Rohaja und Selindian Hal. Nach der Blutlinie folgen dann als nächste entweder Barnhelm und seine Kinder oder Ucurian und seine Kinder.

Angesichts dessen, dass die für das Mittelreich gewählte Kaiserin Rohaja sich während des Hoftages auf Rudes Schild gegen Ucurian und stattdessen für Barnhelm entschieden hat und ihn mit einem der reichsten Lehen des restlichen Mittelreichs (Kaisermark) belehnt hat, ist wohl davon auszugehen, dass dies auch eine Entscheidung für Barnhelm in Sachen Thronfolge ist. Dementsprechend ist auch davon ausgehen, dass Barnhelm (nach wie vor oder wieder) Mitglied der kaiserlichen Familie ist und Anspruch auf die Anrede „Kaiserliche

Hoheit“ hat. Sollte Rohaja plötzlich sterben, fielen der Thron des Reiches rechtlich entweder an Selindian oder Barnhelm.

Für Almada sieht die Sache anders aus. Im Frühling 1030 BF haben sich Ucurian und Kaiser Selindian Hal gegenseitig ihre jeweiligen Ansprüche (Selindian auf den Kaiserthron und Ucurian auf die Erbfolge eines ungeteilten Darpatiens) anerkannt. Demnach ist wohl auch davon auszugehen, dass Kaiser Selindian Hal Ucurian in der Rechtsauffassung in Sachen der kaiserlichen Thronfolge folgt, wonach nun Ucurian die Nr. 2 der Thronfolge im almadanischen Kaiserreich inne hat (bis Selindian eigene Kinder hat) und nach ihm seine Kinder kämen. Auch Ucurian steht somit (zumindest im Kaiserreich Almada und bei den Getreuen des Kaisers) die Anrede „Kaiserliche Hoheit“ zu.